



**Besondere Einkaufsbedingungen MAN
Bereich Beschaffung Allgemein
für Bauleistungen (Stand 01.06.2018)**



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|---|---|
| 1 | Geltung dieser Vertragsbedingungen | 1 |
| 2 | Grundlagen des Vertrages | 1 |
| 3 | Leistungsumfang / Leistungsänderung / Nachträge | 2 |
| 4 | Mitwirkung von MAN..... | 3 |
| 5 | Termine / Fristen | 3 |
| 6 | Vertragsstrafe | 4 |
| 7 | Abnahme | 4 |
| 8 | Mängelansprüche..... | 5 |
| 9 | Sicherheiten..... | 5 |
| 10 | Schutzrechte, Know How..... | 6 |
| 11 | Zahlungen..... | 7 |
| 12 | Freistellung § 48b EstG | 7 |

Besondere Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Bauleistungen (Stand 01.06.2018)

1 Geltung dieser Vertragsbedingungen

Diese Vertragsbedingungen ergänzen:

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein
Und
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Anlagen und Bauleistungen. Sie gelten vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen.

2 Grundlagen des Vertrages

2.1

Zum Leistungsumfang des Vertragspartners gehören alle Planungs-, Bau- sowie sonstigen Leistungen, wie sie sich im Einzelnen aus den Vertragsbestandteilen gemäß Ziff. 2.4 dieser besonderen Einkaufsbedingungen ergeben.

2.2

Die Vertragserfüllung umfasst Lieferung und Leistung wie sich aus der Bestellung einschließlich ihrer Bestandteile ergebend in kompletter „fix und fertiger“ Ausführung, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

2.3

Soweit der Vertragspartner zur Angebotserstellung und im Weiteren nach dem Vertrag eigene Planungsleistungen zu erbringen hat, stellen die Ausschreibungsunterlagen sowie zusätzlich übergebene Unterlagen insoweit lediglich eine Indikative Arbeitsgrundlage für die Ermittlung des Leistungsumfanges unter Berücksichtigung des vom Vertragspartner geschuldeten Erfolges dar.

2.4

Untrennbarer Vertragsbestandteil sind die folgenden Vertragsgrundlagen:

2.4.1

- das Bestellschreiben von MAN

2.4.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

2.4.3

- diese Besonderen Einkaufsbedingungen

2.4.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Anlagen und Bauleistungen

2.4.5

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein

2.4.6

- die Baugenehmigung(en)



Besondere Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Bauleistungen (Stand 01.06.2018)

2.4.7

- die Betriebsmittelvorschriften der MAN

2.4.8

- die Vertragsunterlagen gemäß der Ausschreibung (insbesondere auch die Lastenhefte)

2.4.9

- das Verzeichnis der Nachunternehmer

2.4.10

- das Muster Vertragserfüllungsbürgschaft

2.4.11

- das Muster Gewährleistungsbürgschaft

2.4.12

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB / B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

2.4.13

- die in der Ausschreibung genannten Normen, Vorschriften, Regeln, Herstellervorschriften etc. sowie weiterhin alle TÜV-Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, Verordnungen und Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen.

2.4.14

- alle mit der Erstellung des Bauvorhabens zusammenhängenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere der am Ort des Bauvorhabens geltenden Landesbauordnung und die Energieeinsparverordnung.

2.4.15

- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB, insbesondere des Werkvertragsrechts.

2.5

Bei Widersprüchen der Vertragsunterlagen, ihre Anlagen usw. untereinander oder zueinander gilt die Rangfolge entsprechend vorstehender Reihenfolge. Bei Widersprüchen innerhalb der Anlagen gilt die Rangfolge der Nummerierung (also 1 geht vor 2 usw.), ansonsten gilt die zeitlich jüngere Anlage als vorrangig.

3 Leistungsumfang / Leistungsänderung / Nachträge

3.1

MAN ist berechtigt, den Leistungsumfang einschließlich der Art und Weise der Durchführung und der Leistungszeit zu ändern und entsprechende Anordnungen zu treffen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auch solche Leistungen unter der Maßgabe der Regelungen des Vertrages auszuführen, es sei denn, der Betrieb des Vertragspartners ist auf die Ausführung nicht eingerichtet und für den Vertragspartner besteht auch keine zumutbare Möglichkeit, die anordnungsgemäße Ausführung durch Weitervergabe sicherzustellen bzw. die anordnungsgemäße Ausführung ist dem Vertragspartner aus sonstigen Gründen nicht zuzumuten. Im Übrigen gilt Ziff. 6 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Beschaffung Allgemein für Anlagen und Bauleistungen.



Besondere Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Bauleistungen (Stand 01.06.2018)

3.2

Der Vertragspartner hat innerhalb von acht Tagen nach Vertragsschluss seine gesamte Kalkulation in versiegeltem Briefumschlag an MAN zu übergeben. Der Umschlag wird nur im Beisein des Vertragspartners geöffnet, sofern diese Kalkulationsunterlagen für nachträgliche Preisermittlung benötigt werden.

4 Mitwirkung von MAN

4.1

Soweit zum Leistungsumfang des Vertragspartners auch Bemusterungen gehören, hat der Vertragspartner diese unter Beachtung des ggf. gesondert vereinbarten Bemusterungsterminplanes, in jedem Fall aber rechtzeitig und eigenverantwortlich durchzuführen. Vorbehaltlich näherer Beschreibungen der Musterobjekte müssen diese vom Vertragspartner zur Bemusterung so gestaltet sein, dass MAN sowie teilnehmenden Dritten eine abschließende Entscheidung zur Festlegung der konkreten Ausführung unschwer möglich ist. Ziff. 5.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Anlagen und Bauleistungen gilt entsprechend.

4.2

Soweit nicht abweichend geregelt, ist es ausschließlich Sache des Vertragspartners, die für die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen notwendigen Energien (insbesondere Bauwasser, Baustrom, Druck, Dampf etc.) eigenverantwortlich selbst zu beschaffen. Gleiches gilt für Flächen der Anlieferung, Lagerung, Baustelleneinrichtung etc. Ein Anspruch auf Nutzung der Medien und Flächen von MAN besteht nicht.

5 Termine / Fristen

5.1

Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen unter Beachtung sämtlicher Verpflichtungen des Vertragsgewerkweise aufgegliederten Bauzeitenplan spätestens eine Woche nach Beauftragung MAN zur Genehmigung vorzulegen, berechnete Einwände von MAN unverzüglich einzuarbeiten und den genehmigten Bauzeitenplan tagesaktuell fortzuschreiben.

5.2

Wird der verbindliche Baubeginn durch MAN in Abweichung von dem sich aus dem Bauzeitenplan ergebenden Baubeginn-Termin festgelegt, so verschieben sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung die übrigen verbindlichen Vertragsfristen um jeweils dieselbe Zahl von Werktagen um die sich – ebenfalls nach Werktagen – der von MAN festgelegte verbindliche neue Baubeginns-Termin gegenüber dem ursprünglichen Baubeginns-Termin verschiebt. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweist, durch diese Regelung unbillig belastet zu werden.

5.3

Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle der Veränderung der Ausführungsfristen innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung durch MAN mit MAN einen fortgeschriebenen und damit neuerlich verbindlichen Bauzeitenplan zu vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung innerhalb angemessener Frist aus vom Vertragspartner zu vertretenen Gründen nicht zustande, so ist MAN berechtigt, den fortgeschriebenen Bauzeitenplan nach dem Maßstab billigen Ermessens (§ 315 BGB) festzulegen.

Besondere Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Bauleistungen (Stand 01.06.2018)

6 Vertragsstrafe

6.1

Hat der Vertragspartner die Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,15% der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme.

6.2

Hat der Vertragspartner die Überschreitung einer vereinbarten Zwischenfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Zwischenfrist in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,15% der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5% der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftragssumme. Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung oder Verzügen auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.

6.3

Es gilt, dass die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe auf max. 5% der Nettoauftragssumme begrenzt wird und die in den Ziff. 6.1 und 6.2 genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich gelten.

6.4

MAN muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Abnahme geltend machen, sondern es genügt, wenn dies bis zur Schlusszahlung erfolgt.

6.5

MAN bleibt berechtigt, seinen über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden (also unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe auf den Gesamtschaden) vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

7 Abnahme

7.1

Der Vertragspartner übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der förmlichen Schlussabnahme der vertraglichen Leistung frei von Sachmängeln ist, also die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und frei von Rechtsmängel ist. Soweit die Beschaffenheit für einzelne Merkmale der Leistung nicht vereinbart sein sollte, ist die Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die MAN nach Art der Leistung erwarten kann, sonst sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die MAN nach Art der Leistung erwarten kann.

7.2

Hierüber wird der Vertragspartner MAN eine schriftliche Gewährsbescheinigung gemäß den Vorgaben von MAN bis spätestens zur Schlussabnahme übergeben.

Ferner hat der Vertragspartner MAN anlässlich der Abnahme gemäß Ziff. 7.1 dieser Bedingungen alle zum Betrieb und zur späteren Er- und Unterhaltung erforderlichen Unterlagen einschließlich Beratungs-, Betriebs- und Bedienungsanleitungen aller technischen Einrichtungen seines Leistungsumfanges zu übergeben. Ferner wird er hierzu eine Liste aller technischen Einrichtungen, die einer regelmäßigen Pflege bedürfen bzw. für die Wartungsverträge erforderlich sind sowie eine Liste der an der Durchführung des Bauvorhabens beteiligten Firmen mit Anschrift, Telefonnummer und Namen des bevollmächtigten Vertreters erstellen und an MAN spätestens zur Abnahme übergeben.



Besondere Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Bauleistungen (Stand 01.06.2018)

7.3

Zur förmlichen Abnahme lädt MAN ein. Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Kosten notwendiger Wiederholungen von Abnahmen und / oder Leistungs- und / oder Funktionsprüfung etc. jeglicher Art trägt der Vertragspartner, wenn er diese zu vertreten hat.

7.4

Die Durchführung notwendiger Versuchsläufe und Inbetriebsetzung der technischen Anlagen, Einweisung des Personals von MAN und / oder künftiger Nutzer und / oder Betreiber in die Bedienung der technischen Anlagen obliegt dem Vertragspartner. Soweit die Einweisung des Personals aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht bis zur Abnahme erfolgt ist, rechtfertigt dies die Abnahmeverweigerung durch MAN. Sofern aus Schadensminderungsgründen dennoch eine Inbenutzungsnahme erfolgen muss, stellt der Vertragspartner bis zur Einweisung des erforderlichen Personal für die Bedienung der technischen Anlagen selbst.

7.5

Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des Vertragspartners über die Fertigstellung ersetzt. Teilabnahmen erfolgen nur, soweit dies für das konkrete Bauvorhaben durch Individualabrede vereinbart ist.

7.6

Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

8 Mängelansprüche

8.1

Sind keine anderslautenden Verjährungsfristen ausdrücklich vereinbart, haftet der Vertragspartner im Falle der Vereinbarung der VOB / B nach deren Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist in Abänderung von § 13 Nr. 4 VOB / B generell fünf Jahre beträgt. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Vertragspartners nach den Vorschriften des BGB. Die gesetzliche Regelung des § 199 Abs. 3 BGB für die Bemessung der Verjährungsfrist bei Mängeln, die der Vertragspartner oder die von ihm beauftragten Nachunternehmer arglistig verschwiegen haben, bleibt unberührt.

8.2

Soweit der Vertragspartner für seine Leistungen Nachunternehmer verpflichtet oder Materialien von fremden Herstellern bezieht, tritt der Vertragspartner hiermit an die dies hiermit annehmende MAN seine sämtlichen Gewährleistungsansprüche gegen solche Nachunternehmer oder Hersteller ab. Die vorstehende Abtretung erfolgt sicherungshalber und unter der aufschiebenden Bedingung, dass vom Vertragspartner ein Insolvenzantrag gestellt wird. Die Gewährleistungsverpflichtungen des Vertragspartners bleiben unberührt.

8.3

Der Vertragspartner haftet MAN grundsätzlich in voller Höhe des entstandenen Schadens, selbst dann, wenn die Haftung der Nachunternehmer durch vertragliche Regelungen eingeschränkt ist oder durch Gerichtsbeschluss eingeschränkt wird.

9 Sicherheiten

9.1

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung leistet der Vertragspartner an MAN innerhalb von zwei Wochen nach Beauftragung eine unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines Deutschen Kreditversicherers, deren Wortlaut dem Mustertext gemäß der Ausschreibung zu entsprechen hat. Die Höhe der



Besondere Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Bauleistungen (Stand 01.06.2018)

Sicherheit hat 10% der Nettoauftragssumme zu betragen, soweit nicht abweichend vereinbart.
Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung aller Verpflichtungen des Vertragspartners aus dem Vertrag, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung und Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Ansprüche aus der Bürgschaft dürfen nicht vor dem jeweils besicherten Anspruch gegen den Vertragspartner verjähren.

9.2

Als Sicherheit für die Mängelansprüche leistet der Vertragspartner zur Abnahme eine unbefristete Bürgschaft einer Deutschen Großbank oder eines Deutschen Kreditversicherers, deren Wortlaut der Anlage zur Ausschreibung zu entsprechen hat. Die Höhe der Sicherheit hat 5% der Nettoabrechnungssumme zu betragen, soweit nicht abweichend vereinbart.

Die Sicherheit für die Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung aller Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Ansprüche aus der Bürgschaft dürfen nicht vor dem jeweils besicherten Anspruch gegen den Vertragspartner verjähren.

Bis zur Erstellung der vertragsgemäßen Sicherheit ist MAN berechtigt, aus diesem Grund 5% bzw. den abweichend vereinbarten Prozentsatz der Nettoabrechnungssumme einzubehalten.

9.3

Abweichend von § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB / B ist die Sicherheit für Mängelansprüche erst mit Ablauf der Frist gemäß Ziff. 8.1 zurückzugeben. Ein etwaiges Recht zur Reduzierung der Sicherheit bleibt hiervon unberührt.

10 Schutzrechte, Know How

10.1

Der Vertragspartner räumt MAN unentgeltlich das Recht ein, Schutzrechte und Know How, die der Vertragspartner bei der Erfüllung des Vertrages einsetzt, beim Betrieb des Vorhabens einschließlich seiner Anlagen zu nutzen.

Alle Unterlagen, Zeichnungen und Programme, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Vorhaben anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von MAN, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt.

MAN ist berechtigt, mit den vom Vertragspartner gelieferten Dokumentationen Ersatz- und Verschleißteile für die Anlagen des Vorhabens herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen und Reparaturen auszuführen.

10.2

Der Vertragspartner überträgt MAN die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

10.3

Der Vertragspartner stellt MAN von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 10.1 und 10.2 entstehen, frei.



Besondere Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Bauleistungen (Stand 01.06.2018)

11 Zahlungen

Soweit zwischen den Parteien ein Zahlungsplan vereinbart ist, leistet MAN Abschlagszahlungen nur in Höhe des nachgewiesenen mängelfreien Leistungsstandes; die Mängelrechte von MAN vor Abnahme bleiben unberührt.

Soweit nicht abweichend vereinbart, werden von MAN geleistete Anzahlungen / Vorauszahlungen mit fälligen Abschlagsrechnungen verrechnet, bis den fälligen Abschlagsrechnungen keine geleisteten Anzahlungen / Vorauszahlungen mehr gegenüberstehen. Der Vertragspartner kann verlangen, dass ihm eine geleistete Anzahlungs- / Vorauszahlungssicherheit gegen Übergabe einer um den Verrechnungsbetrag entsprechend verminderten Anzahlungs- / Vorauszahlungssicherheit an MAN zurückgewährt wird.

12 Freistellung § 48b EstG

Der Vertragspartner verpflichtet sich, MAN unverzüglich für sich und seine Nachunternehmer eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gemäß § 48b Einkommensteuergesetz und des Sozialversicherungsträgers zu übergeben. Der Vertragspartner stellt MAN von allen Ansprüchen der Finanzbehörden und der Sozialversicherungsträger gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Widerruf der Freistellungsbescheinigung) frei.